

II-3665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER XIV. Gesetzgebungsperiode
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG Wien, am 26. April 1978

ZL. 10.001/6-Parl./78

1695/AB

1978-04-28

zu **1659/J**

An die
PARLAMENTSDIREKTION
Parlament
1017 W I E N

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1659/J-NR/78, betreffend mangelhaften Schutz von inländischen Kulturgütern durch das Denkmalschutzgesetz, die die Abgeordneten Dr. BUSEK und Genossen am 1.3.1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2):

Der "Kaiserkopf des Alexander Severus" stammt zweifelsfrei aus dem Raum Carnuntum und wurde unter Verletzung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, in der Fassung zuletzt BGBI.Nr.282/1958, ins Ausland gebracht.

Gegen 2 Personen, nämlich einen gewissen Rudolf Helbich und gegen einen Franz Strasser, fanden bereits vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu 6eE Vr 4731/77 Hv 335/77 Strafverfahren statt, welche zu Beginn dieses Jahres mit einem Freispruch (noch nicht rechtskräftig) für den Erstgenannten endeten, während der Zweitgenannte zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten und S 100.000,- Wertersatzstrafe (beides bedingt) verurteilt wurde.

- 2 -

ad 3) und 4):

Die Bestimmungen über das Verbot der Ausfuhr von Denkmalen sind nicht im Denkmalschutzgesetz enthalten, sondern im obzit. Ausfuhrverbotsgegesetz.

Das Gesetz muß als ausreichend bezeichnet werden. In Anbetracht des großen Reiseverkehrs ist jedoch an den Grenzen die Kontrolle (die durch die Zollorgane erfolgt) nur schwer möglich, was aber nicht nur ein Problem Österreichs, sondern ein internationales Problem darstellt. Wie schwierig diese Kontrollen sind, ist auch daraus ersichtlich, daß die Gesamthöhe des gegenständlichen Kopfes nicht einmal 50 cm beträgt, ein Verbergen beim Grenzübergang daher relativ leicht möglich ist.

ad 5):

Das Denkmalschutzgesetz sieht vor, daß Ausgrabungen zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden dürfen (§ 11) und Denkmalfunde stets zu melden sind (§§ 9 und 10).

Auch die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen ist sehr schwierig, besonders dann, wenn heimliche Grabungen durch die Eigentümer der Grundstücke selbst oder wenigstens mit Zustimmung dieser Eigentümer geschehen oder aber wenn es sich bei den Funden um Zufallsfunde (etwa beim Pflügen) handelt.

ad 6):

Es werden bereits seit langem "offizielle" Grabungen durchgeführt und zwar durch das Österreichische archäologische Institut (im Auftrag des Landes Niederösterreich), die Österreichische Akademie der Wissenschaften, die Universität Wien

- 3 -

sowie das Bundesdenkmalamt (im Rahmen häufig notwendiger dringender sog. Rettungsgrabungen).

Abgesehen davon, daß sich Privatgrabungen bzw. echte Raubgrabungen erfahrungsgemäß niemals zur Gänze verhindern lassen, kommt für Carnuntum noch die besondere Ausdehnung der Fundgebiete (Fundhoffnungsgebiete) als erschwerend hinzu. Für Überwachungsmaßnahmen zur Verhinderung solcher unerwünschter Grabungen ist jedoch nicht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständig, sondern wäre diese eine Aufgabe der Sicherheitsbehörden.